

## Beschluss Nr. 3 Satzungsänderung

# Beschlussfähigkeit der BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate nach Anzahl Dekanate

### Antragssteller\*innen

BDKJ-Dekanatsleitung Biberach  
BDKJ-Dekanatsleitung Esslingen-Nürtingen  
BDKJ-Dekanatsleitung Heidenheim

### Antrag

*Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:*

Der Paragraph „§13 BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate“ Abschnitt (5) der Diözesansatzung soll geändert werden auf:

- (5) Die Diko Dekanate tagt mindestens einmal jährlich und wird vom Präsidium schriftlich einberufen und geleitet. Eine außerplanmäßige Diko Dekanate muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der BDKJ-Dekanate verlangt. Die Diko Dekanate ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ~~stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanate mit gewählter Leitung~~ BDKJ-Dekanate anwesend ist.

### Begründung

Die vorliegende Formulierung ist durch den Satzungsausschuss vorgeschlagen worden. Das Präsidium der Dekanate sieht ebenfalls den Bruch in der bestehenden Satzung, dass die Einberufung einer DiKo von 1/3 der Dekanate möglich, aber die Beschlussfähigkeit nach 1/2 der anwesenden Stimmen bemessen wird.

Anwendung: Die DiKo Dekanate setzt sich derzeit aus 24 Dekanaten zusammen. Um die Beschlussfähigkeit zu erreichen, wäre entsprechend der Formulierungsänderung die Anwesenheit von 12 Dekanaten notwendig.

<u>Antrag beschlossen/abgelehnt mit</u>	
Ja- Stimmen:	37
Nein- Stimmen:	0
Enthaltungen:	1